

FRANCISCA A.J. HOOGENDIJK

EINE BYZANTINISCHE DIALYSIS-URKUNDE

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 107 (1995) 105–112

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

EINE BYZANTINISCHE DIALYSIS-URKUNDE*

Der hier zu veröffentlichende Papyrus Vindob. G 25933 bestätigt die Versöhnung nach einem Streit zwischen zwei Parteien. Der genaue Hergang der Angelegenheit bleibt wegen des Fehlens von mehr als einem Drittel des Textes undeutlich, könnte aber hypothetisch wie folgt rekonstruiert werden: Die streitende Parteien waren einerseits ein gewisser Flavius Theoninos, *tesserarius* bei den Transtigitani in Arsinoe (Z. 4 und 17), mit seinem leiblichen Bruder Aurelius N.N. (der also einen Zivilstatus hatte, Z. 4 mit Anm. und Z. 20) und einem weiteren Bruder Flavius Demetrius, der in der Legion von Memphis diente (Z. 6 und 18) und andererseits die Eirenarchen eines bestimmten Dorfes und einige Einwohner desselben Dorfes (Z. 8 und vgl. Z. 14: πρὸς τοὺς εἰρηνάρχας μηδὲ πρὸς τοὺς ἀπὸ τῆς αὐτῆς κώμης).

Die Vorgeschichte des Textes ist folgende: Die drei Brüder waren in dem Vorort der Stadt Arsinoe (ἐν τοῖς προαστίοις τῆς πόλεως, Z. 7) überfallen und beraubt worden (ἀποσύλ[?]ησιν ὑπομίναντες, Z. 7 und vgl. Z. 10: ἔφοδον und Z. 11 u. ö.: τὰ ἀποσυληθέντα). Wahrscheinlich waren die Täter diese Einwohner eines benachbarten (?) Dorfes. Offenbar hatten sich die für die Sicherheit verantwortlichen Eirenarchen dieses Dorfes ihres Auftrages nicht entledigt (d.h., sie hatten die Räuber nicht festgenommen und bestraft). Deshalb hatten sich die Brüder in einer Bittschrift (λιβέλλ[λους, Z. 7–8) an den Vorgesetzten eines von ihnen, den *tribunus* der Transtigitani, mit dem Ersuchen gewandt, die Eirenarchen vorführen zu lassen (ἄξιώσαντες τοὺς εἰρηνάρχας παραστήναι, Z. 8) und noch etwas zu tun (Lücke der Z. 9).

In der Tat sind die Eirenarchen vor den *tribunus* geführt worden (διαχθέντων δὲ τῶν εἰρηναρχῶν, Z. 9), und er hat sie dazu verurteilt (ὑποβεβληκό[τος σου, Z. 9–10), diejenigen, die den Überfall gewagt hatten, den Gesetzen entsprechend zu bestrafen (?) (τὴν ἔφοδον τετολυμκότας ἐννόμωσι[– – , Z. 10–11) und zu bewirken (?), daß die geraubten Gegenstände wieder zurückgegeben wurden (ἀποδοθῆναι τὰ ἀποσυληθέντα, Z. 11).

In diesem Vertrag erklären die drei Brüder unter Eid (Z. 12–13), keine Ansprüche mehr gegen die Eirenarchen oder die Bewohner ihres Dorfes zu haben (Z. 13–14), weil sie jetzt von der Beschuldigung abgesehen haben (διὰ τὸ ἅπαξ ἀνακεχωρηκέναι ἡμας, „weil wir uns ein für allemal zurückgezogen haben“, Z. 15) und weil sie die geraubten Gegenstände zurückbekommen haben (Z. 16). Der Vertrag ist dabei von den Brüdern nicht an die Gegenpartei gerichtet, sondern an den *tribunus*, der in diesem Streit als Richter aufgetreten war.

Daß dieser Text eine sogenannte Dialysis ist, zeigt nicht nur die Lesung]λυσιν am Anfang der 17. Zeile, sondern auch der Aufbau dieses Textes mit so charakteristischen Bestandteilen wie ἐπειδή (Z. 6) als Anfang einer *narratio*, die mit dem Inhalt des Richterspruches (Z. 10–12) endet, dem Kaisereid (Z. 12–13), der Wendung μηδένα λόγον ἔχειν, d.h. „keine Ansprüche mehr zu haben“ (Z. 13–14, vgl. Z. 19) und διὰ τό mit Angabe der direkten Veranlassung für den Abschluß dieses Vertrags (Z. 15).¹

* Für die Publikationserlaubnis danke ich dem Direktor der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien, Dr. H. Harrauer.

¹ Siehe A. Steinwenter, „Das byzantinische Dialysis-Formular“, in *Studi in memoria di Aldo Albertoni I*, hrsg. von P. Ciapessoni, Padova 1935, 73–94.

- [λιβέλ- ἀποσύλ?]ησιν ὑπομίναντες ἐν τοῖς προαστίοις τῆς πόλεως
 [λους ἐπεδώκαμεν τῆ σῆ ---]τητ[ι] ἀξιώσαντες τοὺς εἰρηνάρχας παραστήναι καὶ τὴν
 τῶν
 10 [-----]θαι, διαχθέντων δὲ τῶν εἰρηνάρχων καὶ ὑποβεβληκό-
 [τος σου -----] . [.] . υ . . . εως τὴν ἔφοδον τετολμηκότας ἐννόμως
 [-----] . [. .]νῶς καὶ ἡμῖν ἀποδοθῆ[ν]αι τὰ ἀποσυληθέντα
 κατα
 [-----] ὄμο[λογοῦ]μεν ἐπομνύ[μ]ενοι Θεὸν παντοκράτορα καὶ τὴν
 [- ± 10 - τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Ὀ]νωρίου καὶ Θεοδοσί[ο]υ τῶν αἰώνιων Αὐγούστων
 μηδένα
 [λόγον ἔχειν περὶ τούτου πρὸς τοὺς] εἰ[ρ]ηνάρχας μηδὲ [π]ρὸς τοὺς ἀπὸ τῆ[ς α]ὐτῆς
 κόμης
 15 [-----] ὀθεσεν διὰ τὸ ἀπαξ ἀνακεχωρηκέναι ἡμᾶς
 [-----] σῆθαι τὰ ἀποσυληθέντα παρ' ἡμ[ῶ]ν καὶ πρὸς ἀσφά-
 λιάν
 [σου πεποιήμεθά σοι τήνδε τὴν διά]λυσιν [καὶ] ἐπερ(ωτηθέντες) ὠμ[ολογήσ]αμεν. ≡
 (2. Hand) Φλ(άουιος) Θεονίνος τεσεράριος
 [ἀριθμοῦ τῶν γενναιοτάτων Τρανστιγριτανῶν ἀναδεχόμενος] καὶ τὴν γνῶμην τ[ο]ῦ
 ἔμο[υ] ἀδελ[φ]οῦ Φλ(αουίου) Δημητρίω ἐποιησάμ(ην)
 [σοι τήνδε τὴν διάλυσιν καὶ ἀπέσχον τὰ ἀποσ]υλ[ηθ]έντα παρ' [έμο]υ κα[ὶ] οὐδένα
 λ[όγ]ον ἔχω πρὸς τινα
 20 [καὶ ὡμοσα τὸν θεῖον ὄρκον καὶ ἐπερ(ωτηθεῖς) ὠμολόγησα. (3. Hand?) Αὐρ[ήλ]ι[ος]
 . .]ρ . [---

7 ὑπομιναντες Pap. 9 ὑποβεβληκο Pap. 11 κατα: κ corr. 17 επερ Pap.; 1. τεσεράριος 18 1. Δημητρίου

„Nach dem Konsulat unserer Herren Honorius zum 12. Mal und Theodosius zum 8. Mal, der ewigen Augusti, am 19. Pachon der 2. Indiktion.

An Flavius N.N., den -- *tribunus* des *numerus* der sehr tapferen Transtigitani, Flavius Theoninos, *tesserarius* desselben *numerus*, und sein leiblicher Bruder Aurelius N.N. -- aus -- , die auch den Entschluß ihres abwesenden Bruders Flavius Demetrius, -- der Legion von Memphis, vertreten, Gruß.

Nachdem wir früher, als wir im Vorort der Stadt -- einen Raub erlitten hatten, eine Bittschrift bei Ihrer --heit eingereicht haben mit dem Ersuchen, die Eirenarchen vorführen zu lassen und die --, erklären wir, nachdem die Eirenarchen vorgeführt worden sind und Sie sie dazu verurteilt haben, diejenigen, die den Überfall gewagt haben, gemäß den Gesetzen zu bestrafen (?), zu --- und daß uns die geraubte Sachen zurückgegeben werden --- ,

(erklären wir,) indem wir bei dem allmächtigen Gott und bei der -- -- unserer Herren Honorius und Theodosius, der ewigen Augusti, schwören, keinerlei Anspruch deswegen gegen die Eirenarchen zu haben noch gegen die -- -- aus demselben Dorf -- --, weil wir uns ein für allemal zurückgezogen haben --- und die uns geraubten Sachen zurückgegeben sind (?), und zu Ihrer Sicherheit haben wir diese Dialysis für Sie ausgestellt, und auf die (übliche) Frage haben wir bestätigend geantwortet.

Ich, Flavius Theoninos, *tesserarius* des *numerus* der sehr tapferen Transtigitani, auch den Entschluß meines Bruders Flavius Demetrios vertretend, habe diese Dialysis für Sie ausgestellt und ich habe die mir geraubten Sachen zurückbekommen und ich habe keinerlei Anspruch gegen jemanden und ich habe den göttlichen Eid geschworen und auf die (übliche) Frage habe ich bestätigend geantwortet. Ich, Aurelius – – –.“

1–2. Der Konsulat von Honorius zum 12. Mal und Theodosius zum 8. Mal fällt in das Jahr 418 n. Chr. Da die zweite Indiktion⁴ (Z. 2) im Arsinoites vom 1. Juli/Epeiph 418 bis zum 1. Juli/Epeiph 419 n. Chr. gedauert hat⁵ und dieser Text auf den 14. Mai datiert ist, kann nur der Postkonsulat ergänzt werden. Für diesen Postkonsulat siehe R. S. Bagnall – K. A. Worp, *The Chronological Systems of Byzantine Egypt*, S. 116. Das Datum 19. Pachon = 14. Mai erscheint spät für eine Datierung nach einem Postkonsulat, doch vgl. PSI XIII 1365 (aus Oxyrhynchos), wo derselbe Postkonsulat noch am 6. Juli im Gebrauch ist. Siehe auch R. S. Bagnall – A. Cameron – S. R. Schwartz – K. A. Worp, *Consuls of the Later Roman Empire*, Atlanta 1987, 373 zu den Konsuln von 419: „There is substantial evidence for very late dissemination in Egypt, Tunisia and Carthage – –“. Auch der einzige andere bisher aus dem Jahre 419 bekannte Papyrus ist nach dem Postkonsulat datiert: P.Rainer Cent. 91 (Herkunft unbekannt).

3. [Φλ(αουίω) Name, Ehrentitel τριβο]ύνωφ νουμέρου τῶν γενναιοτάτων Τρανστιγριτανῶν: Als Ergänzung vor νουμέρου kommt nur τριβο]ύνωφ in Betracht. Der *tribunus*, der Ortskommandant, eine militäre Funktion, die seit dem 2./3. Jahrh. n. Chr. mit diesem lateinischen Namen in den Papyri belegt ist,⁶ beschäftigte sich in Friedenszeit auch mit „la justice à rendre dans les procès où étaient mêlés des soldats“ (J. Maspero, *Organisation militaire de l'Égypte byzantine*, Paris 1912, 94), vgl. auch J. Lallemand, *L'administration civile de l'Égypte*, Bruxelles 1964, 148–149 und 162. Zu dieser richterlichen Arbeit des *tribunus* vgl. auch den in der Anm. zu Z. 7–8 genannten P.Rainer Cent. 91 und P.Oxy. L 3581 (4./5. Jahrh.).

Der unbekanntes Eigenname (es ist auch sonst kein *tribunus* der Transtigitani bekannt) stand wohl nach dem von allen Soldaten getragenen Titel Flavius (siehe die Anm. zu Z. 4), wahrscheinlich abgekürzt; ihm folgte wohl ein byzantinischer Ehrentitel wie τῷ λαμπροτάτῳ, τῷ θαυμασιωτάτῳ oder τῷ καθοσιωμένῳ, vgl. O. Hornickel, *Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden*, Gießen 1930, 15, 18 und 25.

νουμέρου: Lateinisches Äquivalent des häufiger gebrauchten Wortes ἀριθμός (vgl. Z. 4) in der Bedeutung einer militärischen Einheit. Vgl. zu diesem Worte A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, 655 und P.Berl. Zilliacus 5, Anm. zu Z. 15. Beide Wörter sind auch für das lateinische Wort *legio* gebraucht worden. In Verbindung mit Τρανστιγριτανῶν findet man einmal νούμερος (folgend auf διαδότη ἐξάκ[τορι] in SB XIV 12129) und sonst immer ἀριθμός.

Τρανστιγριτανῶν: In der *Notitia Dignitatum*,⁷ die auch eine Truppenliste des ganzen römischen Reiches zur Zeit unseres Papyrus enthält, sind die Transtigitani im Reichsteils Oriens als zu den *legiones pseudocomitatenses* gehörend aufgeführt (Not. Dig., Orientis 7. 58). Aus den Papyri hat sich ergeben, daß die Transtigitani in oder bei Arsinoe einen festen Standort hatten. Die Einheit der Transtigitani ist

⁴ Im Arsinoites war es im 5. Jahrhundert sehr gebräuchlich, die Indiktionen in die Datierungsformeln aufzunehmen, vgl. K. A. Worp, *Archiv* 33 (1987) 91f.

⁵ Siehe R.S. Bagnall – K.A. Worp, *The Chronological Systems of Byzantine Egypt*, Zutphen 1978, 27.

⁶ Vgl. S. Daris, *Il lessico latino nel greco d'Egitto*, Barcelona²1991, 112.

⁷ *Notitia Dignitatum*, hrsg. von O. Seeck, Berlin 1876, unveränderter Nachdruck Frankfurt am Main 1962.

inzwischen in 9 Papyri belegt, mit sicheren Datierungen zwischen 406 und 531 n. Chr.⁸ Die Transtigritani verdanken ihren Namen dem Gebiet jenseits des Tigris, das im Jahre 363 n. Chr. von den Römern aufgegeben worden ist, wonach die dort stationierte, ursprünglich aus der örtlichen Bevölkerung rekrutierte Truppe zuerst den beweglichen Truppen des römischen Reiches zugefügt und später in Arsinoe stationiert wurde. Siehe dazu D. Hoffmann, *Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum*, Düsseldorf 1969, 419–420.

4. [Φλ(άουτιος) Θεωνίνος τεσσαράριος τοῦ ἀττ]οῦ ἀριθμοῦ: Ergänzt nach Z. 17, wo der als erster Unterzeichnende derselbe sein muß wie der Erstgenannte im Vertrag.

Φλ(άουτιος) ist ergänzt worden, weil (seit 324 n. Chr.) jeder Soldat diesen Titel verwenden konnte. Flavius deutete, im Gegensatz zu Aurelius, auf einen höheren Status, vgl. J. G. Keenan, „The Names Flavius and Aurelius as Status Designations in Later Roman Egypt“, *ZPE* 11 (1973) 33–63 und *ZPE* 13 (1974) 283–304. Es kommt dann auch vor, daß, wie in unserem Text (am Ende der Zeile fängt der Name eines leiblichen Bruders mit Aurelius an!), Mitglieder ein und derselben Familie verschiedene „*gentilicia*“ tragen, siehe J. G. Keenan, *ZPE* 13, 294–296. Deshalb war der Bruder Namens Aurelius kein Soldat, sondern hat den Status eines zivilisten gehabt.

Es ist hier, aus mir unbekanntem Grunde, ἀριθμοῦ gebraucht und nicht, wie in Z. 3, νουμέρου (vgl. die Anm. dort).

Dieser Flavius Theoninos ist der erste *tesserarius* der Transtigritani, der bekannt geworden ist, und zugleich der späteste datierte *tesserarius* in den Papyri. Ein *tesserarius* ist ein Offizier, dessen Hauptaufgabe die Vermittlung schriftlicher Befehle des Kommandanten an seine Truppe ist,⁹ der sich aber offenbar auch mit der Versorgung der Truppe beschäftigt hat (vgl. P.Oxy. I 43, II 21 u. ö.).

In der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts hat es auch zivile *tesserarii* gegeben, dörfliche Beamten mit Aufgaben auf dem Gebiete der Steuereinnahme, vielleicht speziell derjenigen Steuern, die für das Heer bestimmt waren.¹⁰ Diese τεσσαράριοι κώμης sind nur während einer kurzen Periode nach den administrativen Reformen Diokletians von 307 bis 341 n. Chr. (Datum des bislang spätesten Beleges P.Oxy. LIV 3774) bezeugt.

Bis vor kurzem dachte man, die militärischen *tesserarii* hätten schon zur Zeit Diokletians zu bestehen aufgehört, alle späteren *tesserarii* wären Zivilbeamten gewesen (so Boak, *l.c.* Anm. 10, 331). A. von Domaszewski, *l.c.* (Anm. 9) 44 hat die Ursache hierin gesucht: „Die schriftliche Ausgabe der Befehle war für ein Heer, in dem Offiziere wie Soldaten gleichmäßig Analphabeten waren und die Kenntnis der lateinischen Dienstsprache ganz erlosch, bedeutungslos geworden.“ Obschon dies tatsächlich ein Grund für das letztendliche Verschwinden dieser Funktion gewesen sein kann, gibt es jetzt doch Belege für *tesserarii* im römischen Heere bis in das 5. Jahrhundert n. Chr., nicht nur in unserem Text, sondern auch in den Ostraka, die in der Garnison bei Kysis gefunden wurden und wohl frühestens aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts stammen.¹¹

5.]ως: Wohl zu ergänzen zu τῆς Ἀρσινοϊτῶν πόλε]ως. Die Buchstaben]ως, weniger wahrscheinlich als]ας zu lesen, sind nämlich wahrscheinlich das Ende einer Ortsangabe, weil sie das Ende der

⁸ SB XIV 12129, 4./5. Jahrh. n. Chr.; SB XIV 11574, 406 n. Chr.; P.Vindob. G 25933, 419 n. Chr.; P.Prag. I 37, 465 n. Chr.; P.Lond. I (S. 210) 113, 5 (a), 498 n. Chr.; Stud.Pal. XX 131, 508 n. Chr.; BGU III 836 = Wilcken, Chrest. 471, Justinian; BGU II 369, 531 n. Chr.; Stud.Pal. XX 139, 531 n. Chr.

⁹ Siehe A. von Domaszewski, *Die Rangordnung des römischen Heeres*, 2. durchgesehene Auflage von B. Dobson, Köln–Graz 1967, 3, Anm. 1.

¹⁰ Siehe A. E. R. Boak, „Tesserarii and Quadriarii as Village Officials in Egypt of the Fourth Century“, in *Studies in Roman Economic and Social History in Honor of A. C. Johnson*, hrsg. von P. R. Coleman-Norton, Princeton 1951, 322–335.

¹¹ Siehe O.Douch I–III, Indices und G. Wagner, *Les Oasis d'Égypte*, Le Caire 1987, 383.

Beschreibung des nicht im Heere dienenden Bruders Aurelius N.N. bilden. In Hinblick auf den Standort des *tribunus* und des ersten Bruders wie auch in Hinblick auf das nicht näher spezifizierte πόλεως in Z. 7 kommt für diese Ortsangabe in erster Linie Arsinoe in Betracht.

ἀναδεχόμενοι καὶ τὴν γνώμην: In byzantinischen Papyri übliche Formel, die öfters in Kombination mit einer Bürgerschaft für den vertretenen Dritten auftritt, vgl. z. B. P.Mon. I 14 (auch eine Dialysis), Z. 11 mit Kommentar. Die Überfall hat wohl während eines Urlaubs¹² des dritten Bruders stattgefunden, der jetzt zur Zeit der Abwicklung der Sache wieder zu seiner Einheit in Memphis zurückgekehrt ist.

6. Der Name des Bruders wurde ergänzt nach Z. 18; siehe die Anm. dort.

λεγεῶνος Μέμφεως: Mit Memphis ist offensichtlich nicht das arsinoitische Dorf, sondern die Stadt Memphis gemeint, wo in der byzantinischen Zeit eine militärische Einheit stationiert war.¹³ Dieses Regiment wird in den Papyri ab der Mitte des 4. Jahrh. mit ἐν Μέμφει und ähnlichen Wendungen bezeichnet, infolge der „common practice of alluding to regiments not by their official title but by the name of the town which they garrisoned.“¹⁴ Der Ausdruck λεγεῶν Μέμφεως ist aber sonst noch nicht bezeugt. Den spätesten Hinweis auf die Garnison in Memphis enthält BGU I 255 aus dem Jahre 599 n. Chr.: ἐν τῇ δημοσίᾳ φρουρᾷ τῆς προαναφερομένης Μεμφιτῶν [πόλεως].

Diese Truppe in Memphis trug ursprünglich den Namen *legio V. Macedonica* und ist unter diesem Namen auch in der *Notitia Dignitatum*,¹⁵ Orientis 28, 14 erwähnt: *Legio quinta Macedonica, Memfi*. Die Truppe war eine Unterabteilung einer der dakischen Grenztruppen, die als Teil der Expeditionsarmee Diokletians in Ägypten angelangt und nach Beendigung des Feldzuges als ständige Besatzungstruppe in Memphis stationiert war. In den Papyri begegnen wir dieser Truppe im 4. Jahrh. n. Chr. in der Tat auch unter dem Namen *legio V. Macedonica*.

Soldaten dieser Truppe sind (noch bis in das 6. Jahrh.) bekannt unter den Namen Κυντανοί (*quintani*) und Μακεδόνες. Für Μεμφίται genannten Soldaten dieser selben Legion im 5. Jahrh. vgl. jetzt P.L.Bat. XXV 67 Einl. und Anm. 2.

6–12. Ἐπειδὴ – – – , διαχθέντων δὲ – – καὶ ὑποβεβληκότος σου – – – ὁμολογοῦμεν: Dem Hauptsatz gehen zwei Mitteilungen voraus, wovon die erste in der Form eines Nebensatzes und die zweite in der Form zweier *Genitivi absoluti* innerhalb des Hauptsatzes gegeben ist. Die teilweise zu ergänzenden Infinitive in Z. 10–11 sind hier als abhängig von ὑποβεβληκότος aufgefaßt.

7. ἀποσύλ[η]σιν ὑπομίναντες: Vgl. z. B. P.Haun. III 57, 6 βλάβας ὑπομίνας oder P.L.Bat. XIII 13, 13 ὕβριν ὑπομείνω. In Hinblick auf τὰ ἀποσυληθέντα in Z. 11, 16 und 19 ist ἀποσύλ[η]σιν eine anziehende Ergänzung. D. Hagedorn hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß das Wort ἀποσύλ[η]σις in der Tat in der griechischen Literatur belegt ist, und zwar bei Ps. Johannes Damascenus, *Commentarii* in epistulas Pauli, PG 95, S. 893, Z. 8.

ἐν τοῖς προαστίοις τῆς πόλεως: Die Mehrzahl προάστια bezeichnet die Außenbezirke einer städtischen oder dörflichen Siedlung, vgl. G. Husson, „Recherches sur le sens du mot προάστιον dans le Grec d'Égypte“, *Recherches de Papyrologie* 4 (1967) 187–200. „Ces espaces moins construits que les villes elles-mêmes et moins surveillés sont depuis toujours des lieux de choix pour ceux qui veulent se cacher ou pour les malfaiteurs en quête d'un mauvais coup ...“ (G. Husson, *l.c.* 192).

¹² Vgl. M. P. Speidel, „Furlough in the Roman army“, *Yale Classical Studies* 28 (1985) 283–293.

¹³ Siehe im allgemeinen D. Hoffmann, *Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum*, Düsseldorf 1969, 229–234 und 416 und C. Zuckerman, „Legio V Macedonica in Egypt“, *Tyche* 3 (1988) 279–287, beide mit papyrologischen Belegen.

¹⁴ A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, 654.

¹⁵ Vgl. oben, Anm. zu Z. 3.

Mit πόλεως kann nur die Stadt Arsinoe gemeint sein, weil der *tribunus* und der erste Bruder zur Einheit der Transtigriniani, die bei Arsinoe gelagert waren, gehörten (siehe oben, Anm. zu Z. 3). Der zweite Bruder hat vielleicht in Arsinoe gewohnt (vgl. die Anm. zu Z. 5), während der dritte nicht (in Arsinoe) anwesend sein konnte, weil er sich wohl im Lager von Memphis befand.

7–8. λιβέλι[λους ἐπεδώκαμεν: Solche Bittschriften an einen *tribunus* liegen vor in P.Oxy. L 3581 (4./5. Jahrh.) und, teilweise, in dem oben (Anm. zu Z. 1–2) genannten P.Rainer Cent. 91, zufällig aus demselben Jahre 419.

8. τῆ σῆ – –]τητ[ι]: Hier muß eine abstrakte Anredeform ergänzt werden, vielleicht λαμπρό]τητ[ι] oder θαυμασιό]τητ[ι], vgl. die möglichen Ehrentitel in der Anm. zu Z. 3. Der *tribunus* im oben genannten P.Rainer Cent. 91 wird mit τῆ σῆ ἀνδρεία angesprochen, was hier aber nicht paßt. P.Oxy. LV 3581, 21 hat das seltsame τὴν σὴν τοῦμοῦ κυρίου στερρότητα. Siehe für andere Möglichkeiten H. Zilliaceus, *Untersuchungen zu den abstrakten Anredeformen und Höflichkeitstiteln im Griechischen*, Helsingfors 1949, 82–95.

εἰρηνάρχας: Vgl. N. Lewis, *Compulsory Services* (Papyrologica Florentina XI, 1982) 23–24 mit Verweis auf die in P.Turner 42, Einl. zitierte Literatur. Zur Zeit dieses Papyrus waren Eirenarchen dörfliche Beamten (vgl. Z. 14 ἀπὸ τῆ[ς α]ὑτῆς κόμης), die als Polizisten auftraten. Vgl. für diese späte Zeit auch G. Rouillard, *L'administration de l'Égypte byzantine*, Paris 1928, 165.

9. διαχθέντων: Διάγω kann hier nur gebraucht sein in der Bedeutung von „vorführen (vor einen Richter)“; das übliche Wort dafür ist aber ἄγω.

9–10. ὑποβεβληκό[τος: Ὑποβάλλω hier in der Bedeutung „(einem Richterspruche) unterwerfen“, „verurteilen“, vgl. die Beispiele in F. Preisigke, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden*, s.v.

10.] . [.] . υ . . . εως: Die erste Spur ist die Unterseite eines runden Buchstabens, also σ, ε, ο, α usw. Nach der kleinen Lücke vielleicht ο, dann ein sicheres υ, gefolgt von einer unsicheren Passage: wohl και, πηρ oder πι[.]ρ. D. Hagedorn schlägt vor, hier ἀ[πο]σὺλῆσεως zu lesen, vgl. Z. 7 mit Anm. Das ist paläographisch möglich, abgesehen davon, daß das σ vor εως sich nur schwer lesen läßt. Hagedorns Übersetzung lautete dann (in Verbindung mit dem folgenden τὴν ἔφοδον): „den Angriff, der in dem Raub besteht“, „den räuberischen Angriff“.

τὴν ἔφοδον τετολμηκότας ἐννόμως: Dieser Satzteil muß zur Beschreibung des Inhalts des Richterurteils gehören, vgl. die Anm. zu Z. 6–12. Ἔφοδος, öfters gebraucht in der Bedeutung von „gerichtlicher Klageanspruch“, (vgl. z. B. den in vielen Verträgen üblichen Ausdruck: ἡ ἔφοδος ἄκυρος ἔστω), muß hier, in Kombination mit τολμάω, eher einfach „Angriff“, „Überfall“ bedeuten. Ἐννόμως gehört wohl zu einem im Folgenden zu ergänzenden Verbum „festnehmen“ oder „bestrafen“.

11–12. κατα: Ergänze vielleicht κατὰ | [νόμους, vgl. z. B. P.Lond. III (S. 250) 1000, eine Bittschrift aus dem Jahre 538 n. Chr., Z. 8–9: ἀξιῶν αὐτοῦς ἄγεσθαι καὶ | [κ]αταναγκάζεσθαι τὰς ἀπολογίας μοι κατὰ νόμους παρασχεῖν. In unserem Text würde man aber κατὰ νόμους eher vor ἀποδοθῆναι erwarten. Eine andere Möglichkeit wäre κατὰ | [τοῦτο, „demgemäß“, als Übergang von der ausgedehnten Partizipbestimmung zum Hauptverb (vgl. z. B. P.Oxy. XVI 1880, 10). Man könnte dann an eine Ergänzung folgenden Inhalts denken (das Folgende ist aber zu lange für unsere Lücke): κατὰ τοῦτο ἀπέστημεν τῆς κατ' αὐτῶν αἰτιάσεως καὶ ὁμολογοῦμεν κ.τ.λ. (vgl. unten die Anm. zu ἀνακεχωρηκέναι, Z. 15).

12–13. *Der Kaisereid*. Wie üblich enthält diese Dialysis einen Eid, hier bei Gott und den regierenden Kaisern. Der Eid wird mit dem Verbum ἐπόμνυμαι eingeleitet, was in den Eiden nach dem 2./3. Jahrh. zu erwarten ist, siehe Z. M. Packman, *ZPE* 100 (1994) 207–208.

Für die Titulatur der Kaiser Honorius und Theodosius II. im Eidesformular siehe K. A. Worp, „Byzantine Imperial Titulature in the Greek Documentary Papyri: The Oath Formulas“, *ZPE* 45 (1982) 199–223, speziell 206–207. Leider gibt es noch keine Eidesformel dieser Kaiser aus dem Arsinoites; die erhaltenen Wörter in unserem Text stimmen am besten überein mit der herakleopolitischen Formel Θεὸν παντοκράτορα καὶ τὴν θεῖαν εὐσέβειαν καὶ νίκην τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Ὀνωρίου καὶ Θεοδοσίου τῶν αἰωνίων Ἀγγούστων (P.Mich. XI 613, 415 n. Chr.). Nur ist die Ergänzung [θεῖαν εὐσέβειαν καὶ νίκην τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Ὀ]νωρίου um 10 Buchstaben zu lange für die Lücke am Anfang der Z. 13. Weil es noch vielerlei Varianten für diesen Teil des Eides und keine arsinoitischen Parallelen für diese Formel gibt, ist von einer Ergänzung abgesehen worden.

Θεὸν παντοκράτορα, „bei dem allmächtigen Gott“; diese Erwähnung des christlichen Gottes ist in den Kaisereiden eben zur Zeit des Honorius und Theodosius II. zuerst belegt, vgl. K. A. Worp, *l.c.* 217. Zu παντοκράτωρ siehe O. Montevecchi in *Studi in onore di A. Calderini e R. Paribeni* II, Milano 1957, 401–432, speziell 420–424.

15.]θεσεν : Es scheint nicht möglich, hier eine Form von ὑπόθεσις, „Sache“, zu lesen.

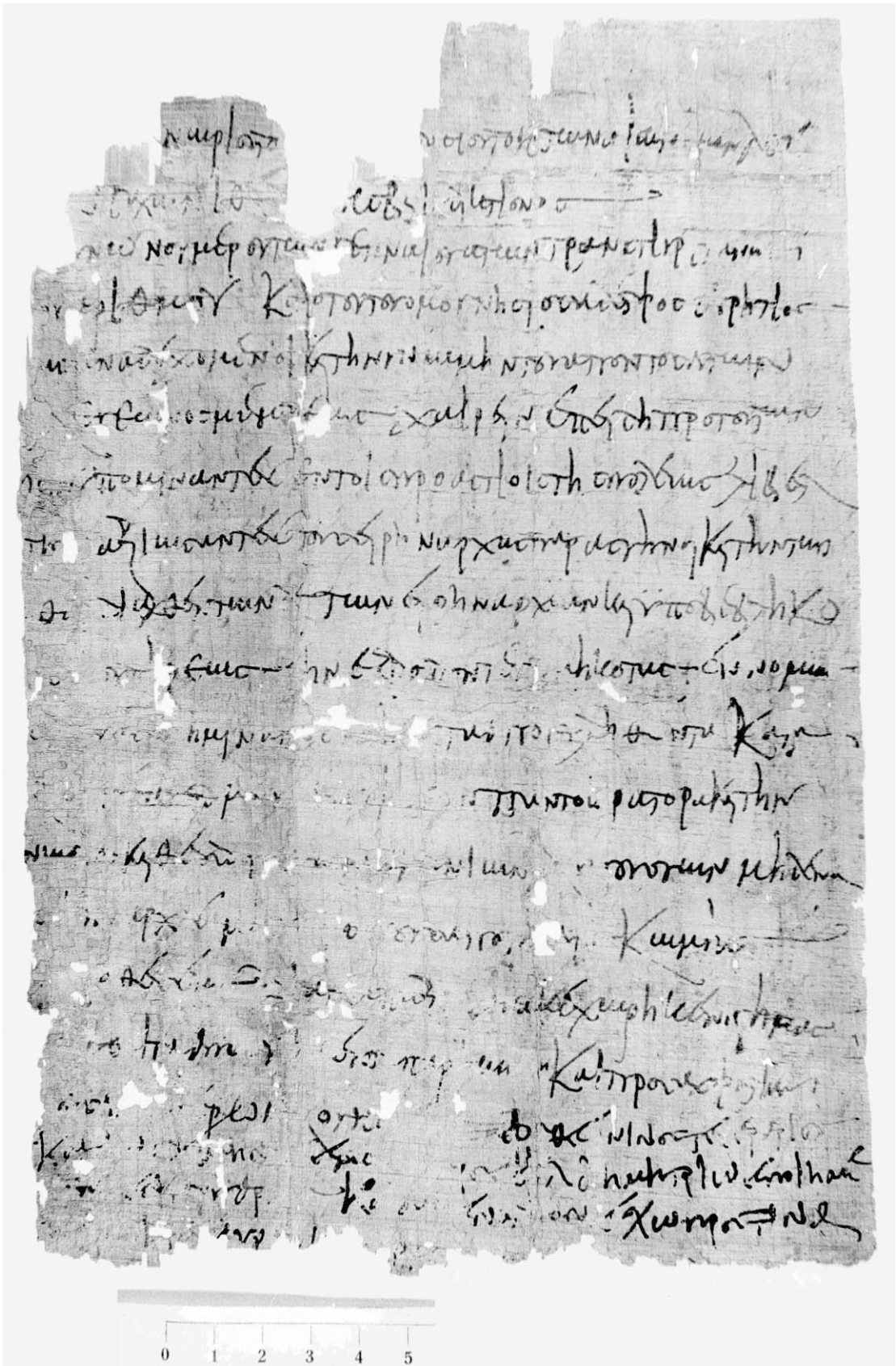
ἀνακεχωρήκηναι: Das Wort, das jede Art von „zurücktreten“ bezeichnen kann, muß hier auf den vorliegenden Streitpunkt bezogen werden. Vgl. in der Dialysis P.Flor. III 311 (447 n. Chr.), Z. 4: ἀπέστην τῆς κατὰ σοῦ αἰτιάσεως, „ich habe Abstand genommen von der Beschuldigung gegen dich“, und dasselbe, teilweise ergänzt, in der Dialysis PSI X 1114 (454 n. Chr.).

16.]σθα: Vielleicht ἀποδεδό]σθα, vgl. ἀποδοῖθῆ[ν]αι τὰ ἀποσυληθέντα (Z. 11), oder Ähnliches.

17. Nach ὠμ[ο]λογήσ[αμεν] drei horizontale Striche, die das Ende des Haupttextes betonen.

18. Δημητρίω, l. Δημητρίου: Es ist ausgeschlossen, daß hier vor ἐποιησάμην mit diesem Dativ der Empfänger, also der *tribunus*, bezeichnet wird. Dazu kommt, daß die Erwähnung von ἀδελφοῦ ohne Namen allzu undeutlich wäre. Daher ist angenommen worden, daß der Dativ ein Fehler statt des Genitivs ist.

20. Mit Ἀὐρ[ήλ]ι[ος] fängt die Unterschrift des zweiten Bruders an (vgl. Z. 4–5).



P. Vindob. G 25933